



Wismar, 13.08.2024

Öffentliche Bekanntmachung

Teileinziehung der Gemeindestraße „An der Radegast“ über die Radegast bei Börzow

Gemarkung Börzow, Flur 1, FlStNrn. 384/7 (tw.), 379/1, 379/2, 384/8

Der Landkreis Nordwestmecklenburg als Straßenaufsichtsbehörde verfügt gemäß § 9 Abs. 2 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (StrWG M-V) vom 13. Januar 1993 (GVOBl. M-V S. 42; GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 90-1), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 14. Mai 2024 (GVOBl. M-V S. 154, 184) die im unten angeführten Lageplan in Rot markierte Straße teileinzuziehen.

Durch die Teileinziehung wird der Ausschluss jeglichen Verkehrs verfügt. Lediglich der Fuß- und Radverkehr ist weiterhin berechtigt die Straße nebst Brückenbauwerk über die Radegast zu nutzen. Weiterhin ist der land- und forstwirtschaftliche Verkehr berechtigt, die jeweiligen Teilabschnitte der Gemeindestraße, bis an die Brücke heran, zu nutzen.

Die Teileinziehung wird wie folgt begründet:

Gemäß § 9 Abs. 2 StrWG M-V hat die Straßenaufsichtsbehörde eine Straße einzuziehen oder die Widmung auf bestimmte Benutzungsarten oder Benutzerkreise zu beschränken (Teileinziehung), wenn überwiegende Gründe des öffentlichen Wohls vorliegen.

Die Verfügung dieser Teileinziehung basiert auf dem eingereichten Antrag der Gemeinde Stepenitztal und dementsprechend gefassten Beschluss der Gemeindevertretung auf Teileinziehung der Gemeindestraße „An der Radegast“.

Überwiegende Gründe, welche die Teileinziehung rechtfertigen, liegen vor und werden in der Berücksichtigung der gemeindlichen Planungshoheit im Rahmen der eigentlich zugedachten Verkehrsbedeutung, -funktion und -zweck dieser Straße im Gesamtverkehrsnetz sowie in der Verbesserung der Naherholungsqualität für den Rad- und Fußverkehr gesehen.

Die Gemeinde Stepenitztal ist Straßenbaulastträger für die genannte Gemeindestraße. Die Straße überquert die Radegast und ist ein ungebundener, ländlicher Weg, welcher die Gemeindestraße nach Bonnhagen mit der Kreisstraße nach Teschow verbindet. Er befindet sich innerhalb verschiedener Schutzgebiete.

Die Brücke ist wegen festgestellter baulicher Mängel bereits seit dem Jahr 2016 für den motorisierten Individualverkehr gesperrt. Sie wurde für den Fußgänger- und Radverkehr ertüchtigt. Die Voraussetzung für einen Radwegeausbau/Sanierung der Brücke unter Inanspruchnahme von Fördermitteln soll durch die Teileinziehung geschaffen werden. Eine Instandsetzung der Brücke auch für den motorisierten Verkehr entspräche einem Brückenneubau und wird seitens der Gemeinde begründet nicht verfolgt.

Die Absicht der Teileinziehung ist entsprechend § 9 Abs. 3 StrWG M-V mit ortsüblicher Bekanntmachung auf der Internetseite der Verwaltungsgemeinschaft Stadt

Grevesmühlen/Amt Grevesmühlen-Land unter www.grevesmuehlen.de. am 04.06.2024 erfolgt. Die entsprechenden Unterlagen lagen zur Einsicht aus. Innerhalb der Einwendungsfrist wurden keine Hinweise und Bedenken gegen die Teileinziehungsabsicht vorgebracht.


Diese Teileinziehung wird mit der öffentlichen Bekanntgabe wirksam.



Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Teileinziehungsverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei dem Landrat des Landkreises Nordwestmecklenburg als Straßenaufsichtsbehörde in 23970 Wismar, Rostocker Straße 76 oder am Verwaltungsstandort in 23936 Grevesmühlen, Börzower Weg 3, einzulegen.

Im Auftrag

i.V. 

Treumann
kommissarischer Fachdienstleiter

